

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 7/2009

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

01.01.2009

Außerkrafttretensdatum

30.11.2013

Text**§ 15****Betreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter**

Wenn eine Kinderbetreuung wegen einer zu geringen Kinderzahl von bis zu vier Kindern in den gemäß § 16 Abs. 3 festgelegten Ferien nicht stattfinden kann, so kann für diese Kinder eine Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater gemäß § 22a Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBI. Nr. 32/1992, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 9/2009, in den Räumen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen. Die Tagesmutter oder der Tagesvater hat dabei mit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung zusammenzuarbeiten.